

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2021	ausgegeben zu Saarbrücken, 7. Mai 2021	Nr. 36
------	--	--------

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT

Seite

Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Duale Bachelor-Studiengänge an
der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) in
Kooperation mit der ASW gGmbH
Vom 10. März 2021.....

348

Allgemeine
Studien- und Prüfungsordnung

für

Duale Bachelor-Studiengänge an
der Hochschule für Technik und
Wirtschaft des Saarlandes
(htw saar) in Kooperation mit der
ASW gGmbH

Vom 10.03.2021

Der Senat der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) hat gemäß § 64 Absatz 1 i. V. m. § 24 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 des Saarländischen Hochschulgesetzes vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8./9. Dezember 2020 (Amtsbl. 2021 I S. 53), in seiner 270. Sitzung vom 10. März 2021 folgende Ordnung beschlossen, die nach Zustimmung durch den Ministerpräsidenten hiermit verkündet wird.

Inhalt

Abschnitt 1: Bachelor-Studium

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Zugang zum Studium
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums

Abschnitt 2: Prüfungsleistungen und -formen

- § 5 Prüfungsleistungen und -formen für Praxismodule

Abschnitt 3: Allgemeine Prüfungsregeln

- § 6 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 8 Studiengangkoordinator/in
- § 9 Prüfungsausschuss und Prüfungskommission

Abschnitt 4: Prüfungen im Bachelorstudium

- § 10 Prüfungsaufbau
- § 11 Bachelor-Abschlussarbeit

Abschnitt 5: Schlussbestimmungen

- § 12 Inkrafttreten

Abschnitt 1: Bachelor-Studium

§ 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle dualen htw-Bachelor-Studiengänge, die an der ASW gGmbH, im Folgenden kurz ASW genannt, im Rahmen ihrer übertragenen Aufgaben durchgeführt werden. Für Belange, die in dieser Ordnung nicht explizit geregelt sind, gilt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule für Technik und Wirtschaft (htw saar) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Studienziel

Das duale Studium vermittelt den Studierenden die Fähigkeit, die Zusammenhänge ihres Faches zu überblicken sowie wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Die Studierenden erwerben die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse sowie überfachlichen Kompetenzen. Das duale Studium besteht aus einer praktischen Ausbildung in Betrieben der Wirtschaft oder vergleichbaren Einrichtungen der Berufspraxis (Ausbildungsbetriebe) und aus einem mit der praktischen Ausbildung in den Betrieben abgestimmten Studium.

§ 3 Zugang zum Studium

Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß saarländischem Hochschulgesetz (SHSG) ist weitere Zugangsvoraussetzung, dass die Person von einem geeigneten Ausbildungsbetrieb angemeldet wird, mit dem sie einen Ausbildungs- und Studienvertrag abschließt. Auf das Ausbildungs- und Studienverhältnis finden die Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes entsprechend Anwendung. Die arbeitsvertraglichen Ansprüche orientieren sich an den jeweiligen tarifrechtlichen Bestimmungen.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit eines dualen Bachelorstudiengangs an der ASW umfasst die theoretischen Studienphasen (Theoriephasen), die praktischen Studienphasen (Praxisphasen) und die studienbegleitenden Prüfungen einschließlich der Bachelor-Abschlussarbeit. Das Studium ist nach Studienjahren strukturiert und beginnt am 1. September eines Jahres.
- (2) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen theorie- und praxisbasierten Module und Prüfungsleistungen beträgt pro Jahr 1800 Stunden Workload, was 60 ECTS-Punkten entspricht. Somit werden im Laufe der drei Jahre 180 ECTS-Punkte erworben.
- (3) Die Praxisphasen sind ein in das Studium integrierter, von der ASW geregelter, inhaltlich abgestimmter und begleiteter Ausbildungsabschnitt. Die praktische Ausbildung erfolgt auf der Grundlage eines Ausbildungs- und Studienvertrags in einem Ausbildungsbetrieb. Sie orientiert sich an speziell für dieses duale Studium aufgestellten Praxismodulen, die im Laufe des Studiums bewertet und z. T. benotet werden und somit ebenfalls zum Erwerb der benötigten ECTS-Punkte beitragen. Die Inhalte der Praxisphase sind durch einen studienangewandten Ausbildungsrahmenplan mit den Theoriephasen verzahnt.
- (4) Das duale Studium kann nach verschiedenen Blockphasenmodellen strukturiert werden. Für die Studiengänge, die an der ASW durchgeführt werden, existieren die beiden folgenden Modelle:
 - a) Studienmodell Wirtschaft
Die Theoriephasen gliedern sich in jeweils drei sechs- bis achtwöchige Blöcke pro Studienjahr.
 - b) Studienmodell Technik
Die Theoriephasen gliedern sich in jeweils zwei zwölfwöchige Blöcke pro Studienjahr.

Abschnitt 2: Prüfungsleistungen und -formen

§ 5 Prüfungsleistungen und -formen für Praxismodule

Prüfungsleistung ist neben den in § 15 ASPO geregelten Prüfungsformen insbesondere das Praxisprojekt. Dieses besteht aus einer Posterpräsentation mit anschließender Befragung durch den Prüfer/die Prüferin, den Studiengangkoordinator/die Studiengangkoordinatorin zusammen mit dem betrieblichen Betreuer/der betrieblichen Betreuerin.

Abschnitt 3: Allgemeine Prüfungsregeln

§ 6 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden. Wird diese Wiederholungsprüfung ebenfalls mit 5,0 (nicht ausreichend) bewertet, besteht die Möglichkeit, dass der Prüfungsausschuss eine weitere Prüfung zulässt. Diese Prüfung muss vom Ausbildungsbetrieb innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung beim jeweiligen Prüfungsausschuss schriftlich beantragt werden. Wird ein solcher Antrag nicht fristgerecht gestellt, so wird damit endgültig auf einen Wiederholungsversuch verzichtet.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können im Laufe des Studiums maximal zwei Prüfungsleistungen auf Antrag des Ausbildungsbetriebs ein drittes Mal wiederholt werden.
- (3) Der Beginn einer zu wiederholenden Bachelor-Abschlussarbeit setzt ein erneutes Antragsverfahren sowie die Vergabe eines neuen Themas für diese Arbeit und eine entsprechende Genehmigung durch die jeweilige Prüfungskommission voraus. Die Abgabetermine werden von der ASW festgelegt.

§ 7 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Bachelor-Abschlussarbeit mit 1,0 bewertet und der gewichtete Durchschnitt aller anderen Noten der Bachelorprüfung nicht schlechter als 1,3 ist.

§ 8 Studiengangkoordinator/in

Die Studiengangkoordinatoren und Studiengangkoordinatorinnen der dualen Studiengänge an der ASW haben eine koordinierende, integrierende und administrative Funktion im Studienkonzept der ASW.

Die Aufgaben umfassen:

- a) Akquise und Ansprechpartner/Ansprechpartnerin von Ausbildungsunternehmen,
- b) Ansprechpartner/Ansprechpartnerin der Studierenden,
- c) Wissenschaftliche und operative Leitung des Studiengangs,
- d) Entwicklung der Qualifikationsziele des Studiengangs,
- e) Themengenehmigung von Studienarbeiten und Praxisprojekten,
- f) Einhaltung und Durchführung der Qualitätssicherungsverfahren der htw saar (bspw. Vorbereitung und Durchführung der (Re-)Akkreditierung des Studiengangs, Lehrveranstaltungsevaluation etc.).

§ 9 Prüfungsausschuss und Prüfungskommission

- (1) Die ASW bildet studiengangspezifische oder studiengangübergreifende Prüfungsausschüsse für die Aufgaben nach § 35 ASPO. Die Amtszeit und Zusammensetzung orientieren sich an § 34 ASPO. Vorschlagsrecht und Wahl erfolgen durch die Bildungseinrichtung.
- (2) Zusätzlich bildet die ASW studiengangspezifische oder studiengangübergreifende Prüfungskommissionen, deren Aufgabe die Überwachung und Organisation der dualen Abschlussarbeiten ist.
- (3) Die jeweilige Prüfungskommission wird von dem jeweiligen Studiengangkoordinator/der jeweiligen Studiengangkoordinatorin vorgeschlagen und auf die Dauer von drei Jahren berufen. Sie besteht aus dem Studiengangkoordinator/der Studiengangkoordinatorin, zwei bis fünf Dozentinnen und Dozenten aus den Studiengängen sowie zwei bis zu fünf Vertretern und Vertreterinnen von Ausbildungsbetrieben, die in diesem Studiengang tätig sind. Die jeweilige Prüfungskommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende. Die Amtszeit des/der Vorsitzenden beträgt drei Jahre. Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Verschwiegenheit.

Abschnitt 4: Prüfungen im Bachelorstudium

§ 10 Prüfungsaufbau

In Ergänzung des § 38 der ASPO besteht die Bachelorprüfung im dualen Studium an der ASW auch aus den Prüfungen der Praxismodule. Die Prüfungsleistungen sollen sich i. d. R. aus einer Prüfungsleistung pro Modul zusammensetzen (s. Modulhandbuch des jeweiligen Studiengangs).

§ 11 Bachelor-Abschlussarbeit

- (1) Die Bachelor-Abschlussarbeit ist eine besondere Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass der/die Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein betriebspraktisches Problem aus ihrem/seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Bachelor-Abschlussarbeit wird zunächst durch den Ausbildungsbetrieb als Vorschlag des/der Studierenden zur Stellungnahme an die jeweilige Prüfungskommission übermittelt. Die Zulassung und Vergabe des Themas der Bachelor-Abschlussarbeit erfolgt über die jeweilige Prüfungskommission. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen.
- (3) Die Bachelor-Abschlussarbeit wird von einem/einer vom Ausbildungsbetrieb zu benennenden Betreuer/Betreuerin (betrieblicher Betreuer/betriebliche Betreuerin) betreut. Die Bewertung der Bachelor-Abschlussarbeit erfolgt ausschließlich durch einen/eine von der Prüfungskommission bestellten ASW-Prüfer/bestellte ASW-Prüferin, der/die die Einstellungs Voraussetzungen für Professoren und Professorinnen an Fachhochschulen erfüllt (gemäß § 41 SHSG). Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Bachelor-Abschlussarbeit wird im Ausbildungsbetrieb durchgeführt und ist fristgemäß bei der ASW abzugeben; der Abgabezeitpunkt wird dem/der Studierenden und dem Ausbildungsbetrieb mit der Genehmigung des Themas durch die Prüfungskommission schriftlich mitgeteilt.
- (5) Die Rückgabe des Themas ist nicht möglich.

Abschnitt 5: Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach Aushang an den Schwarzen Brettern „Die Präsidentin/Der Präsident“ in Kraft und wird im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes veröffentlicht.

Saarbrücken, den 19. April 2021

Der Präsident der htw saar



Prof. Dr.-Ing. Dieter Leonhard